

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr (AGB-Mietomnibus)

### § 1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote der PVGS sind, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch übermittelt wurden, freibleibend.
2. Der Vertrag kommt mit Annahme des schriftlich oder elektronisch übermittelten Angebots der PVGS durch den Auftraggeber, bei freibleibendem Angebot der PVGS durch Bestätigung der Annahmeerklärung des Auftraggebers durch die PVGS, oder durch die Annahme eines Auftragsberichts durch die PVGS zustande.
3. Es gelten ausschließlich die AGB der PVGS. Abweichende AGB des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die PVGS den Vertrag ohne Widerspruch gegen diese durchführt.

### § 2 Leistungsinhalt

1. Ist nichts anderes vereinbart, beschränkt sich die Leistung der PVGS auf die Bereitstellung eines Fahrzeuges der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung. Gepäck und sonstige Sachen der Fahrgäste werden in dem nach dem Zweck der Reise zu erwartendem Umfang befördert.
2. Für die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen, sowie von Sachen, die der Auftraggeber oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklässt, und des Gepäcks beim Be- und Entladen ist, wird nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen, ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Das gilt auch für die Information der Fahrgäste über für diese bei der Beförderung relevante öffentlich-rechtliche Regelungen.
3. Leistungsänderungen durch die PVGS - etwa hinsichtlich des Fahrzeuges, der Person des Fahrers oder der Fahrtstrecke - sind zulässig, wenn sie zur Durchführung der Beförderung erforderlich oder zweckmäßig sind und den Auftraggeber oder die Fahrgäste nicht wesentlich beeinträchtigen. Die PVGS hat dem Auftraggeber Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Ziffer 3. gilt entsprechend für Leistungsänderungen durch den Auftraggeber.

### § 3 Preise und Zahlung

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis. Die PVGS behält sich eine Anpassung des Preises an gestiegene Kosten für die Beförderungsleistung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und Beförderung mehr als 4 Monate liegen.
2. Wegen einer Leistungsänderung kann jede Vertragspartei eine Anpassung verlangen, wenn sich dadurch die Kosten für die Beförderungsleistung erheblich verändern. Grund und Umfang der Anpassung sind im Falle von Meinungsverschiedenheiten verbindlich durch einen von der für die PVGS zuständigen IHK zu bestellenden Sachverständigen als Schiedsgutachter festzustellen.
3. Alle Nebenkosten (z.B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
4. Der Auftraggeber hat der PVGS Mehrkosten zu erstatten, die aus von ihm oder seinen Fahrgästen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeuges entstehen.
5. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

### § 4 Rücktritt und Kündigung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Die PVGS hat, wenn sie den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes der von der PVGS ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendung des Fahrzeuges erzielter Erlöse. Die PVGS kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren:
  - a) bis 30 Tage vor geplantem Fahrtantritt 20 %
  - b) ab 20 bis 11 Tage vor geplantem Fahrtantritt 35 %
  - c) ab 10 Tage vor dem geplantem Fahrtantritt 60 %Der Auftraggeber kann den Nachweis erbringen, dass ein Schaden der PVGS überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

2. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn er einer von der PVGS nach § 2 Ziffer 3. mitgeteilten Leistungsänderung widerspricht und die PVGS nach Widerspruch die Beförderung von der Leistungsänderung abhängig gemacht hat. Trotz Kündigung ist die PVGS ggfs. - und nur mit dem vereinbarten Fahrzeug - zur Rückbeförderung verpflichtet. Kündigt der Auftraggeber, steht der PVGS eine angemessene Vergütung für die bereits durchgeführten oder noch zu erbringende Leistungen zu.
3. Unberührt bleiben etwaige gesetzlich begründete Rechte des Auftraggebers zum Rücktritt oder zur Kündigung.

### § 5 Rücktritt und Kündigung durch die PVGS

1. Die PVGS kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn das für die Beförderung vereinbarte Fahrzeug aus von der PVGS nicht zu vertretenden Gründen so kurzfristig ausfällt, dass es ihr nicht möglich oder zumutbar ist, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. In diesem Fall kann der Auftraggeber nur die Erstattung ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandener notwendiger Aufwendungen verlangen.
2. Die PVGS kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die weitere Beförderung zum Zielort durch von ihr nicht zu vertretende Umstände so sehr erschwert oder verzögert würde, dass ein für die Zeit nach planmäßiger Durchführung der Beförderung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb vorgesehener Einsatz von Fahrzeug und/oder Fahrer nicht mehr möglich wäre. Außerdem kann die PVGS kündigen, wenn das Verhalten eines oder mehrerer Fahrgäste nach vernünftiger Beurteilung des von der PVGS gestellten Fahrers geeignet ist, Sicherheit und Ordnung oder an der Beförderung beteiligte Personen zu gefährden. Zur Vergütung und Rückbeförderung gelten die Regelungen zu § 4 Ziffer 2. entsprechend.
3. Unberührt bleiben gesetzlich begründete Rücktritts- oder Kündigungsrechte.

### § 6 Haftung

1. Die PVGS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Die PVGS haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihr nicht zu vertretende Arbeitskampfmaßnahmen.
3. Die Haftung der PVGS wegen Sachschäden ist bei Schäden an Sachen des Auftraggebers, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, auf den dreifachen Mietpreis beschränkt.
4. Da die PVGS mit dem Vertrag keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zu den Fahrgästen begründet, ist es Sache des Auftraggebers, durch Vereinbarung mit den Fahrgästen sicherzustellen, dass im Verhältnis zu diesen für Sachschäden des einzelnen Fahrgastes die Haftungsbeschränkung aus § 23 PBefG gilt. Von etwaigen gesetzlichen Ansprüchen eines Fahrgastes gegen die PVGS wegen eines Sachschadens hat der Auftraggeber deshalb die PVGS freizustellen, soweit der Schaden pro Person 1.000 € übersteigt und nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht ist.

### § 7 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz der PVGS.
2. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der PVGS.
3. Grundlage für die Erhebung und Nutzung der Daten des Auftraggebers bilden die §§ 4,9 und 14 Bundesdatenschutzgesetz. Die erhobenen Daten des Auftraggebers und bei Bedarf der Fahrgäste dienen ausschließlich der Durchführung der beauftragten Mietomnibusfahrt. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

PVGS Personenverkehrsgesellschaft  
Altmarkkreis Salzwedel mbH  
Böddenstedter Weg 18a  
29410 Salzwedel

Telefon: 03901 – 30 40 0  
Fax: 03901 – 30 40 15